



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
 KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 43, MASSTAB 1:1000
 ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT MEPPEN, AUßENSTELLE PAPANBURG
 AM 25.5.1988

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S.187)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.4.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Überfragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 20.06.95

Katasteramt Meppen
 Außenstelle Papenburg
 Vermessungsamt oberrat

- Planzeichenerklärung**
 Planz. V.v. 18.12.90 BauNVO in der Fassung vom 23.01.90 (BGBl. I S.132)
- Art der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB
 SO: Songergebiete die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) Ferienhausbaugebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 GR: Grundfläche (siehe textliche Festsetzungen)
 I: Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 FH: Firsthöhe maximal 7,50m
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 O: Offene Bauweise
 —: Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 Straßenverkehrsflächen
 Fußweg
 Straßenbegrenzungslinie
- 11. Flächen für Aufschüttungen,**
 § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
 Flächen für Aufschüttungen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 4 BauGB
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9(1) 25 a BauGB
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9(1) 25 b BauGB)
 Baumreihen
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
- Nachrichtliche Übernahmen**
 Hauptversorgungsleitungen § 9(6) BauGB
 oberirdisch
 Der Bereich der Freileitung (110 KV) unterliegt einer Bauhöhenbeschränkung (Schutzbereich). Bei Bauvorhaben hat eine Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.03.95 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 beschlossen. Die Aufstellungsbefugnis ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.04.95 erteilt. (Lfd. Nr. 125/95)

Dr. Schenk
 Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 43, Masstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungs-erlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
 am 25.05.1988
 Az.: A 491/88

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.04.88). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 22.06.95
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
 (Siegel)
 Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 Stadt Papenburg
 Stadtplanungsamt
 Papenburg, den 22.06.95
 Geschäftsführer
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.03.95 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.04.95 erteilt. Bekannt gemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.04.95 bis 15.05.95 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Papenburg, den 22.06.95
 Dr. Schenk
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.03.95 den vereinfachten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. § 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben v. Papenburg, den 22.06.95 gegeben.

Papenburg, den 22.06.95
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.08.95 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 22.06.95
 Dr. Schenk
 Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 1 BauGB habe ich mit Verfügung vom 11. Aug. 1995 Az. 66-610-504-88 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Meppen, den 11. Aug. 1995
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 ULRICH WOLFGANG RUTHE

Der Rat der Stadt hat den in der Verfügung vom (bezeichneten) aufgeführten Auflagen / Maßnahmen in seiner Sitzung am 16.03.95 beigestimmt. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßnahmen vom 13.04.95 bis 15.05.95 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.04.95 erteilt.

Papenburg, den 21.10.95
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 31.10.95 in Anbetracht des Landkreises Emsland Nr. 25 bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.10.95 in Kraft getreten.

Papenburg, den 21.10.95
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 21.10.95
 Stadtdirektor

Innerhalb von einem Jahre nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Änderung (§ 12 Abs. 1 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 21.10.95
 Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 125

„CAMPING UND FERIEHAUSGEBIET PRANGENWEG“
 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / ~~abzustimmenden~~ textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 22.06.95
 Bürgermeister
 Dr. Schenk
 Stadtdirektor

- Das Ferienhausbaugebiet dient zu Zwecken der Erholung des touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Verzierung des Gebiets und zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
- zulässig sind
 - Ferienhäuser, Ferienwohnungen,
 - Läden, Schank- u. Spielwirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhäuser dienen,
 - Wohnungen für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter,
 - Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser,
 - Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
 - Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf (Ferienhäuser),
 - Garagen für die Wohnungen nach Nr. 3.
- Die Grundfläche eines Ferienhauses darf 75 m² nicht überschreiten. Bei Doppel- oder Reihenhäusern gilt dieser Wert für jede selbständig nutzbare Gebäudehälfte.

STADT PAPANBURG
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 125
 „CAMPING UND FERIEHAUSGEBIET PRANGENWEG“

1. Ausfertigung (Urschrift)

ÜBERSICHTSKARTE ZUM BEBAUUNGSPLAN
 Grundlage: Deutsche Grundkarte: 1:5000
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

STADTPLANUNGSAMT PAPANBURG

MASSTAB: 1:1000 DATUM: 13.03.95 GEZ.: KOOP
 PLANNUMMER: 125/23 GEÄNDERT: BEARB.: LANDECK STADTBAURAT